

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 11

Bielefeld, den 22. November

1967

Inhalt:

	Seite		Seite
Ordnung der Predigttexte für das Kirchenjahr 1967/68	143	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (6.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Hamm	149
Kollektenplan für das Jahr 1968	144	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (7.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Hamm	150
Mitgliederversammlung des Westfälischen Verbandes der Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst	147	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Evang. Kirchengemeinde Castrop	150
Gebetswoche der Evangelischen Allianz	147	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Münster	150
Einführungskurse in die evangelische Jugendarbeit 1968 im Burckhardthaus Gelnhausen	147	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Münster	150
Tagungsplan des Pastorkollegs 1968	147	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Evang. Kirchengemeinde Derne	150
Bestimmungen über die Genehmigung zur nebenamtlichen Erteilung evangelischer Unterweisung an öffentlichen oder privaten Schulen durch Pfarrer, Hilfsprediger und Prediger	148	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Soest	151
Bestätigung der Notverordnung zum Umzugskostengesetz durch die Landessynode	148	Persönliche und andere Nachrichten	151
Allgemeine Fortbildung nach den Richtlinien für die Ausbildung und Vergütung kirchlicher Mitarbeiter im Gemeindedienst	148	Erschienene Bücher und Schriften	152

Ordnung der Predigttexte für das Kalenderjahr 1967/68

Landeskirchenamt Nr. 26665 II/C 7—17	Bielefeld, den 2. 11. 1967	Invokavit	2. Korinther 6, 1-10
		Reminiscere	1. Thessalonicher 4, 1-7
		Okuli	Epheser 5, 1-9
1. Advent	Römer 13, 11-14	Lätare	Galater 4, 22-5, 1 a oder Römer 5, 1-11
2. Advent	Römer 15, 4-13 oder 1. Timotheus 6, 11 b-16	Judika	Hebräer 9, 11-15 oder Hebräer 4, 14-16
3. Advent	1. Korinther 4, 1-5	Palmarum	Philipper 2 (1-4), 5-11
4. Advent	Philipper 4, 4-7 (8-9)	Gründonnerstag	1. Korinther 11, 23-29
In der Christnacht	Titus 2, 11-14 ¹⁾	Karfreitag	Jesaja 52, 13-15 b; 53, 1-12
1. Christtag	Hebräer 1, 1-6 ¹⁾	Ostersonntag	1. Korinther 5, 7-8 oder 1. Korinther 15, 50-58
2. Christtag	Titus 3, 4-8 a ¹⁾	Ostermontag	Apostelgeschichte 10, 34 a, 36-43
Sonntag n. d. Christfest	Galater 4, 1-7	Quasimodogeniti	1. Johannes 5, 1-5
Altjahrsabend	Jesaja 9, 1-6 oder Römer 8, 31 b-39	Miserikordias Domini	1. Petrus 2, 21 b-25
Neujahr	Galater 3, 23-29 oder Jakobus 4, 13-17	Jubilate	1. Petrus 2, 11-17 (18-20) od. 1. Korinther 15, 1-10 ²⁾
Epiphantias	Jesaja 60, 1-6	Kantate	Jakobus 1, 17-21 oder 1. Korinther 15, 12-20 ²⁾
1. So. n. Epiphantias	Römer 12, 1-6		
2. So. n. Epiphantias	Römer 12, 6-16 b		
3. So. n. Epiphantias	Römer 12, 16 c-21		
4. So. n. Epiphantias	Römer 13, 8-10		
Letzt. So. n. Epiphantias	2. Petrus 1, 16-21		
Septuagesimä	1. Korinther 9, 24-27		
Sexagesimä	2. Korinther 11, 21 b-12, 9 oder 2. Korinther 12, 1-9		
Estomihi	1. Korinther 13, 1-13		

1) Die Aufteilung der für die Christnacht und das Christfest angegebenen drei Texte ist nicht bindend. Diese Texte können auch in anderer Reihenfolge gebraucht werden.

2) An den Sonntagen Jubilate, Kantate und Rogate kann auch über die angegebenen zweiten epistolischen Lektionen aus 1. Korinther 15 gepredigt werden, am Sonntag Rogate über 1. Korinther 15, 50-58 aber nur, wenn über diesen Text nicht schon am Ostersonntag gepredigt worden ist.

Rogate	Jakobus 1, 22-27 oder 1. Timotheus 2, 1-8 oder 1. Korinther 15, 50-58 ²⁾	11. So. nach Trinitatis	1. Korinther 15, 1-10 ³⁾ oder 1. Korinther 1, 26-31
Himmelfahrt Christi	Apostelgeschichte 1, 1-11	12. So. nach Trinitatis	2. Korinther 3, 3-9
Exaudi	1. Petrus 4, 7-11	13. So. nach Trinitatis	Galater 3, 15-22 oder 1. Johannes 4, 7-16
Pfingstsonntag	Apostelgeschichte 2, 1-14 a, 22-23, 32-33, 36	14. So. nach Trinitatis	Galater 5, 16-24
Pfingstmontag	Apostelgeschichte 10, 34-36, 42-48 a	15. So. nach Trinitatis	Galater 5, 25-6, 10
Trinitatis	Römer 11, 33-36	16. So. nach Trinitatis	Epheser 3, 14-21
1. So. nach Trinitatis	1. Johannes 4, 16 b-21	Michaelstag (29. Sept.)	Offenbarung 12, 7-12
2. So. nach Trinitatis	1. Johannes 3, 13-18	Erntedankfest	2. Korinther 9, 6-15
Tag d. Geb. Johannes des Täufers (24. Juni)	Jesaja 40, 1-8	18. So. nach Trinitatis	1. Korinther 1, 4-9
Aposteltag (29. Juni)	Epheser 2, 19-22	19. So. nach Trinitatis	Epheser 4, 22-32
3. So. nach Trinitatis	1. Petrus 5, 5 b-11	20. So. nach Trinitatis	Epheser 5, 15-21
4. So. nach Trinitatis	Römer 8, 18-23	Reformationstag (31. Oktober)	Offenbarung 14, 6-7
5. So. nach Trinitatis	1. Petrus 3, 8-15 a (15 b-17)	21. So. nach Trinitatis	Epheser 6, 10-18
6. So. nach Trinitatis	Römer 6, 3-11	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	1. Thessalonicher 4, 13-18 oder Philipper 3, 7-14
7. So. nach Trinitatis	Römer 6, 19-23	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	2. Thessalonicher 1, 3-10
8. So. nach Trinitatis	Römer 8, 12-17	Buß- und Betttag	Römer 2, 1-12
9. So. nach Trinitatis	1. Korinther 10, 1-13	Ewigkeitssonntag	2. Petrus 3 (3-7), 8-14
10. So. nach Trinitatis	1. Korinther 12, 1-11 oder Römer 9, 1-5; 10, 1-4		

³⁾ Falls über diesen Text nicht schon am Sonntag Jubilare gepredigt worden ist.

Kollektenplan für das Jahr 1968

Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. 11. 1967
Az. 28872/B 7-06

Die Kirchenleitung hat auf Vorschlag des Kollektenausschusses den nachstehenden Kollektenplan für das Jahr 1968 festgesetzt.

Die Kollekten sind an den im Plan bestimmten Sonn- und Feiertagen in allen Predigtstätten im Hauptgottesdienst einzusammeln, auch dann, wenn dieser Gottesdienst nicht am Vormittag, sondern erst am Nachmittag oder am Abend stattfindet. Die Verbindung des im Plan angegebenen Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist nicht zulässig. Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Empfehlungen zu.

Die Verlegung einer Kollekte auf einen anderen Tag ist nur im Rahmen des § 84 Abs. 2 der Verwaltungsordnung möglich. Beabsichtigt ein Presbyterium aus besonderen Gründen eine Abweichung vom landeskirchlichen Kollektenplan, so ist hierüber ein Beschluß zu fassen, der unserer Genehmigung bedarf. Diese Genehmigung ist unter Vorlage einer Beschlußniederschrift rechtzeitig einzuholen. Die planmäßige Kollekte ist am nächsten Sonn- oder

Feiertag, an dem die Kollekte für Gemeindegzwecke vorgesehen ist, einzusammeln. An den Hauptfesttagen ist eine Abweichung vom Kollektenplan nicht zulässig.

Die Kirchenleitung behält sich vor, an zwei Sonntagen, an denen eine Kollekte für Gemeindegzwecke vorgesehen ist, eine landeskirchliche Kollekte anzusetzen, wenn dringende Aufgaben dies erfordern.

Im übrigen beschließt das Presbyterium über die Zweckbestimmung der Kollekten an kollektentreien Sonn- und Feiertagen sowie der Kollekten in den Neben- und Wochengottesdiensten, in den Bibelstunden und bei Amtshandlungen. Neben der Kollekte wird in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock gesammelt.

Auf die Vorschriften des § 84 Abs. 5 und 6 der Verwaltungsordnung weisen wir besonders hin. Die Kollektenerträge sind für jeden Monat gesammelt bis zum 10. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises und von dort bis zum 25. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Bezeichnung der Kollekten
1	1. Januar 1968 Neujahr	Für die kirchliche Unterweisung
2	7. Januar 1968 1. So. n. Epiphania	Für die Rheinische Mission und für die Bethelmission
3	14. Januar 1968 2. So. n. Epiphania	Für die Trinkerrettungsarbeit und für die Seelsorge an Gehörlosen, Blinden und Kranken

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Bezeichnung der Kollekten
4	21. Januar 1968 3. So. n. Epiphantias	Frei für Gemeindezwecke
5	28. Januar 1968 4. So. n. Epiphantias	Für Notstände in der Ev. Kirche der Union
6	4. Februar 1968 Letzter So. n. Epiphantias	Für besondere kirchliche Aufgaben und bedürftige Gemeinden
7	11. Februar 1968 Septuagesimae	Für Notstände und besondere Aufgaben in der Ev. Kirche in Deutschland
8	18. Februar 1968 Sexagesimae	Für die diakonische Arbeit in der westfälischen Diaspora und für den Evangelischen Bund
9	25. Februar 1968 Estomihi	Frei für Gemeindezwecke
10	3. März 1968 Invokavit	Für kirchliche Schulen und Schülerheime
11	10. März 1968 Reminiscere	Für die Rettungsarbeit der Kirche, insbesondere für die Mitternachtsmission und die ev. Zufluchtsheime
12	17. März 1968 Okuli	Frei für Gemeindezwecke
13	24. März 1968 Laetare	Für die Herbergen zur Heimat und die Arbeiterkolonien
14	31. März 1968 Judica	Für die Diakonenanstalten
15	7. April 1968 Palmarum	Frei für Gemeindezwecke
16	12. April 1968 Karfreitag	Brot für die Welt
17	14. April 1968 1. Ostertag	Für den Osthilfenotfonds
18	15. April 1968 2. Ostertag	Für die Theologische Schule in Bethel und die Kirchliche Hochschule in Wuppertal
19	21. April 1968 Quasimodogeniti	Frei für Gemeindezwecke
20	28. April 1968 Misericordias Domini	Für die ev. Jugendarbeit in Westfalen*
21	5. Mai 1968 Jubilae	Für die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen und für die Ausbildung von Familienpflegerinnen
22	12. Mai 1968 Cantate	Für die Förderung der ev. Kirchenmusik
23	19. Mai 1968 Rogate	Für besondere kirchliche Aufgaben und bedürftige Gemeinden, besonders in der westfälischen Diaspora
24	23. Mai 1968 Christi Himmelfahrt	Für die äußere Mission
25	26. Mai 1968 Exaudi	Frei für Gemeindezwecke
26	2. Juni 1968 1. Pfingsttag	Für die Bibelverbreitung in der Welt
27	3. Juni 1968 2. Pfingsttag	Für das Johannisstift in Berlin-Spandau, für die Berliner Stadtmission und für die Bahnhofsmision in Westfalen
28	9. Juni 1968 Trinitatis	Für Notstände in der Evangelischen Kirche der Union
29	16. Juni 1968 1. So. n. Trinitatis	Für kirchliche Kindergärten
30	23. Juni 1968 2. So. n. Trinitatis	Frei für Gemeindezwecke
31	30. Juni 1968 3. So. n. Trinitatis	Für den Deutschen Ev. Kirchentag und für die Von-Cansteinsche Bibelanstalt in Witten
32	7. Juli 1968 4. So. n. Trinitatis	Für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland
33	14. Juli 1968 5. So. n. Trinitatis	Frei für Gemeindezwecke
34	21. Juli 1968 6. So. n. Trinitatis	Für besondere kirchliche Aufgaben und bedürftige Gemeinden

*) Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist die Kollekte auf einen anderen Sonntag zu verlegen. Sie soll in einem Konfirmationsgottesdienst eingesammelt werden.

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Bezeichnung der Kollekten
35	28. Juli 1968	Für die Diakonissenmutterhäuser in Westfalen
36	4. August 1968 8. So. n. Trinitatis	Frei für Gemeindezwecke
37	11. August 1968 9. So. n. Trinitatis	Für Notstände in der Ev. Kirche der Union
38	18. August 1968 10. So. n. Trinitatis	Für den Dienst der Kirche an den Juden und für besondere Aufgaben der Seelsorge
39	25. August 1968 11. So. n. Trinitatis	Frei für Gemeindezwecke
40	1. September 1968 12. So. n. Trinitatis	Für ev. Erziehungsheime und für die Seelsorge an Gefangenen*
41	8. September 1968 13. So. n. Trinitatis	Opfertag für Innere Mission*
42	15. September 1968 14. So. n. Trinitatis	Für die Förderung ev. Studierender*
43	22. September 1968 15. So. n. Trinitatis	Frei für Gemeindezwecke
44	29. September 1968 16. So. n. Trinitatis	Für kirchliche Schulen und Schülerheime
45	6. Oktober 1968 Erntedankfest	Für bedürftige Kirchen in aller Welt
46	13. Oktober 1968 18. So. n. Trinitatis	Frei für Gemeindezwecke
47	20. Oktober 1968 19. So. n. Trinitatis	Für die kirchliche Männerarbeit und für die Binnenschiffer- und Seemannsmission
48	27. Oktober 1968 20. So. n. Trinitatis	Für besondere Aufgaben der westfälischen Inneren Mission
49	31. Oktober 1968 Reformationsfest	Für das Gustav-Adolf-Werk der Ev. Kirche von Westfalen**
50	3. November 1968 21. So. n. Trinitatis	Frei für Gemeindezwecke
51	10. November 1968 Drittletzter So. im Kirchenjahr	Für die ökumenische Arbeit der Ev. Kirche in Deutschland und für die ev. Gemeinden deutscher Sprache im Ausland
52	17. November 1968 Vorletzter So. im Kirchenjahr	Für die Kriegsgräberfürsorge, für die Aktion Sühnezeichen
53	20. November 1968 Buß- und Betttag	Frei für Gemeindezwecke
54	24. November 1968 Letzter So. im Kirchenjahr	Für Notstände in der Ev. Kirche der Union
55	1. Dezember 1968 1. Advent	Für die Vereine der Inneren Mission in Minden-Ravensberg, in der Grafschaft Mark, im Regierungsbezirk Münster, im Siegerland und in Wittgenstein
56	8. Dezember 1968 2. Advent	Frei für Gemeindezwecke
57	15. Dezember 1968 3. Advent	Für besondere kirchliche Aufgaben und Notstände sowie für bedürftige Gemeinden
58	22. Dezember 1968	Für die missionarisch-diakonische Arbeit im Heiligen Land
59	24. Dezember 1968 Heiligabend	Brot für die Welt
60	25. Dezember 1968 1. Weihnachtstag	Für ev. Heil- und Pflegeanstalten in Westfalen, insbesondere für die Anstalten Bethel, Volmarstein und Wittekindshof
61	26. Dezember 1968 2. Weihnachtstag	Für den Ludwig-Steil-Hof in Espelkamp und für Aufgaben der Verkündigung und Volksmission
62	29. Dezember 1968 1. So. n. Weihnachten	Frei für Gemeindezwecke
63	31. Dezember 1968 Silvester	Für die Förderung ev. Pflegevorschulen

*) Diese Kollekten können ausgetauscht werden, wenn der Opfertag für Innere Mission am 1. oder 15. 9. 1968 begangen wird.

***) Wo am 31. 10. 1968 kein Gottesdienst gehalten wird, ist die Kollekte am 3. 11. 1968 einzusammeln.

Mitgliederversammlung des Westfälischen Verbandes der Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 10. 1967
Az.: 25515/A 7a—14

Der Vorstand des Westfälischen Verbandes der Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst lädt alle Kolleginnen und Kollegen herzlich ein zur Mitgliederversammlung am Freitag, dem 8. Dezember 1967 — 10.00 Uhr — im großen Saal der Reinoldi-Gaststätten in Dortmund, Reinoldistraße 7.

Die Mitgliederversammlung wird eingeleitet durch eine Andacht. Im Anschluß daran ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Kirchenreform — Was sagt das Landeskirchenamt dazu?
Referent: Vizepräsident Dr. Wolf, Landeskirchenamt Bielefeld
2. Konjunkturaufschwung? — Aus der Sicht der Banken
Referent: Direktor Preuß, Darlehns Genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission e.G.m.b.H. in Münster
3. Geschäftsbericht des Vorsitzenden
4. Bericht des Kassensführers über den Haushalt 1967 des Verbandes
5. Beratung des Haushaltsplanes 1968
6. Neuwahlen für den Vorstand
7. Fragen aus der Praxis
8. Verschiedenes.

Die Reinoldi-Gaststätten liegen im Zentrum von Dortmund in unmittelbarer Nachbarschaft der Reinoldi-Kirche, ca. 7 Minuten vom Hauptbahnhof entfernt. Für PKW-Fahrer befinden sich Parkmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe der Reinoldi-Gaststätten.

Da es sich bei dieser Mitgliederversammlung um eine Tagung handelt, die für den Dienst der Verwaltungsmitarbeiter förderlich ist, haben wir keine Bedenken gegen die Übernahme der Fahrtkosten auf die örtlichen Kirchenkassen.

Gebetswoche der Evangelischen Allianz vom 7.-14. Januar 1968

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 10. 1967
Az.: 26188/C 7—19

Auf die Gebetswoche machen wir die Presbyterien empfehlend aufmerksam.

Programme können von der Geschäftsstelle der Evangelischen Allianz, 1 Berlin 41, Südenstraße 44, geliefert werden.

Die ausführliche „Handreichung zur Gebetswoche“ kann vom Schriftenmissionsverlag, 439 Gladbeck, Goethestr. 79/81, bezogen werden.

Einführungskurse in die evangelische Jugendarbeit 1968 im Burckhardthaus Gelnhausen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 11. 1967
Az.: 28118/C 18—17

Die „Evangelische weibliche Jugend Deutschlands — Burckhardthaus e. V.“ führt auch 1968 in Gelnhausen (Hessen) Kurse durch zur Einführung in die evangelische Jugendarbeit:

Winterkursus: vom 1. 2.—24. 2. 1968

Sommerkursus: vom 24. 6.—13. 7. 1968

Leitung: Frau Heidi Mühle, Gelnhausen

Eingeladen sind dazu ehrenamtliche und nebenberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit. Die Kurse geben keine abgeschlossene Berufsausbildung; sie vermitteln aber Grundkenntnisse, die für die Übernahme von verantwortlichen Aufgaben in der Gemeinde- und Jugendarbeit notwendig sind, aus dem Bereich der Theologie, Psychologie, Pädagogik und Sozialkunde. Der Kursus gibt Anregungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und vermittelt Hilfen für die eigene Weiterbildung. Das Programm umfaßt Vorlesungen, Unterrichtsgespräche und praktische Übungen sowie Einzelberatung.

Teilnehmergebühr: (bei Unterbringung in Doppelzimmern):

Winterkursus: DM 185,—

Sommerkursus: DM 155,—

Zuschlag für Einzelzimmer: DM 30,—.

Der 14-tägige Sonderurlaub, der berufstätigen Jugendgruppenleitern gewährt wird, kann für die Kurse beantragt werden.

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, bitten wir um rechtzeitige Anmeldung:

für den Winterkursus bis zum 15. Januar 1968

für den Sommerkursus bis zum 30. Mai 1968

an das Burckhardthaus, 646 Gelnhausen, Herzbachweg 2. Dort sind auch weitere Einzelheiten zu erfahren.

Tagungsplan des Pastoralkollegs 1968

Landeskirchenamt Bielefeld, den 11. 10. 1967
Az.: 26732/C 4—13

1. vom 8.—10. 1. 68
in Haus Villigst;
Begegnungstagung für Pfarrer, die etwa ein Jahr im Pfarramt sind.
2. vom 15.—25. 1. 68
in Haus Villigst;
Theologische Ausbildung und pfarramtl. Dienst Kolleg für Vikariatsleiter.
3. vom 5.—15. 2. 68
in Haus Villigst;
Neutest.-System. Kolleg;
Theologie und Predigt des Kommenden.
4. vom 26. 2.—2. 3. 68
in Haus Villigst;
Verwaltung, Pfarrer und Gemeinde.

5. vom 18.—22. 3. 68
in der Akademie Den Alerdinck, Holland;
Fantasie für die Welt.
Tagung mit holländischen Pfarrern.
Anmeldung bis spätestens 1. 2. 68
6. vom 4.—13. 6. 68
in Haus Ortlohn, Iserlohn;
Herausforderungen der Kirche durch die Kybernetik.
7. vom 2.—6. 9. 68
im Missionsseminar Wuppertal;
Mission — Erweckung — Struktur.
8. vom 16.—27. 9. 68
Rom, Waldenser Fakultät;
Die Röm.-Kath. Kirche nach dem zweiten Vatikanischen Konzil.
Ein Studienkolleg mit Pfarrer E. Brinkmann, Dortmund.
Vorbereitungstagung 24. 6. 68 in Haus Villigst.
Selbstbeteiligung 150,— DM. Anmeldung bis spätestens 1. 4. 68
9. vom 7.—17. 10. 68
in Haus Berchum;
Gottesdienst in einer säkularen Welt.
An diesem Kolleg können die Ehefrauen teilnehmen.
10. vom 4.—14. 11. 68
in Haus Villigst;
Jugend in der Gemeinde.

Zu den Kollegs sind alle Pfarrer, Pastorinnen, Prediger und Hilfsprediger eingeladen. Durch den Herrn Präses ergehen dazu noch besondere Einladungen. Die Anmeldungen zu den Kollegs erbitten wir über die Herren Superintendenten an das Landeskirchenamt in Bielefeld bis zum Jahresbeginn 1968, spätestens aber bis vier Wochen vor Beginn des Kollegs.

Wir weisen darauf hin, daß die Kosten der Tagungen von der Landeskirche getragen werden. Es bestehen keine Bedenken, daß die Reisekosten zum Tagungsort und zurück von den Kirchengemeinden bzw. den Kirchenkreisen übernommen werden.

Bestimmungen über die Genehmigung zur nebenamtlichen Erteilung evangelischer Unterweisung an öffentlichen oder privaten Schulen durch Pfarrer, Hilfsprediger und Prediger

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 9. 1967
Az.: 31314/II/B 13—14

Wie wir den Herren Superintendenten durch Rundschreiben am 20. 3. 1967 — Rundschreiben Nr. 17 — mitgeteilt haben, hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung vom 16. 3. 1967 mit Rücksicht auf den veränderten Schuljahresbeginn beschlossen, daß die Bestimmungen vom 23. 11. 1966 (KABl. 1967, Seite 7) statt am 1. 4. 1967 erst am 1. 8. 1967 in Kraft treten.

Bestätigung der Notverordnung zur Änderung des Umzugskostengesetzes vom 14. 12. 1966 durch die Landessynode

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 10. 1967
Az.: 29030/B 11—01

Die Notverordnung

zur Änderung des Kirchengesetzes über die Umzugskosten der Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 47)

vom 14. Dezember 1966 (KABl. 1967 S. 1)

ist durch Beschluß der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 24. Oktober 1967 bestätigt worden.

Allgemeine Fortbildung nach den Richtlinien für die Ausbildung und Vergütung kirchlicher Mitarbeiter im Gemeindedienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 9. 11. 1967
Az.: 29606/C 18—15

Auf Grund von Abschnitt III. 1 der Richtlinien für die Ausbildung und Vergütung kirchlicher Mitarbeiter im Gemeindedienst werden für die Fortbildung von Mitarbeitern nach Abschnitt II. 2 dieser Richtlinien (allgemeine Fortbildung) folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Durchführung der Fortbildung

- a) Für die Fortbildung von Mitarbeitern mit abgeschlossener Grundausbildung werden Aufbaukurse eingerichtet. Sie werden in seminaristischer Form durchgeführt.
- b) Die Aufbaukurse können mit einem Fernunterricht verbunden werden. Dieser soll der Vorbereitung der Lehrgänge und der aus ihnen folgenden Nacharbeit dienen und insbesondere Anregungen zum selbständigen Durcharbeiten von Literatur und zum Anfertigen schriftlicher Arbeiten geben.
- c) Das Landeskirchenamt beruft für die Leitung der Fortbildung einen Ausschuß und benennt dessen Vorsitzenden. Der Ausschuß hat die Aufgabe, die Fortbildung zu planen und in Zusammenarbeit mit geeigneten, vom Landeskirchenamt zu benennenden Einrichtungen durchzuführen.

(Anmerkung zu c):

Dem Ausschuß sollen u. a. angehören: Vertreter der Arbeitsgemeinschaft westfälischer Ausbildungsstätten, Vertreter der Mitarbeiterschaft, Gemeindepfarrer, die zuständigen Dezerenten des Landeskirchenamtes.

2. Aufbaukurse (und andere Fortbildungsmaßnahmen)

- a) Es sind Aufbaukurse mit folgender Thematik vorgesehen:
 1. Bibelauslegung (Pflichtkursus),
 2. Anthropologie und Seelsorge,
 3. Missionarischer Gemeindeaufbau,
 4. Äußere Mission und Oekumene, Weltreligionen,

5. Sozialethik und Gesellschaftsdiakonie,
6. Gemeindediakonie I,
7. Gemeindediakonie II,
8. Gruppenpädagogik und kirchliche Gruppenarbeit,
9. Jugendarbeit I,
10. Jugendarbeit II.

- b) Die Aufbaukurse umfassen in der Regel 12 Ausbildungstage. Die Verbindung von zwei Aufbaukursen zu einem Aufbaukurs von 24 Ausbildungstagen ist möglich. Zur Vorbereitung und zur Nacharbeit kann den Aufbaukursen je ein Wochenendkursus zugeordnet werden.
- c) Die Aufbaukurse werden im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgegeben.
- d) Kurse und Lehrgänge mit anderer als der unter a) genannten Thematik, z. B. für Berufstätigenarbeit, für musische Bildung, für die Ausbildung zum Hilfskirchenmusiker, können als Fortbildungsmaßnahmen im Sinne dieser Bestimmungen gewertet werden. Die Teilnahme an solchen Kursen kann die Teilnahme an höchstens zwei Aufbaukursen ersetzen. Über die Anrechnung entscheidet der Ausschuß (1 c).

3. Teilnahme an der Fortbildung

- a) Die Mitarbeiter richten einen Antrag auf Zulassung zu den einzelnen Aufbaukursen über die Anstellungskörperschaft an das Landeskirchenamt. Dem ersten Zulassungsantrag ist das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß der Grundausbildung beizufügen.
- b) Über die Zulassung zu den einzelnen Aufbaukursen entscheidet der Ausschuß (1 c).
- c) Die Mitarbeiter erhalten über die erfolgreiche Teilnahme an den Aufbaukursen sowie über die Anerkennung einer schriftlichen Arbeit über Themen der Aufbaukurse ein Testat.
- d) Der Aufbaukursus „Bibelauslegung“ ist für alle Teilnehmer an der Fortbildung verbindlich. Im übrigen können sie Art und Reihenfolge der Aufbaukurse im Rahmen des Angebotes auswählen. Sie sollen bei der Anmeldung zum ersten Kursus die insgesamt gewünschten Kurse angeben. Der Ausschuß entscheidet über die jeweilige Einrichtung eines Kurses.
- e) Die Mitarbeiter beantragen zur Teilnahme an den Aufbaukursen bei ihrer Anstellungskörperschaft Arbeitsbefreiung. Sie ist ihnen für die Teilnahme an insgesamt fünf Aufbaukursen innerhalb von sechs Jahren zu gewähren.
- f) Der Ausschuß (1 c) kann Mitarbeiter wegen unzureichender Leistungen sowie wegen schwerwiegender Verstöße gegen Ordnung und Gemeinschaft von der weiteren Teilnahme an einem Aufbaukursus ausschließen.

4. Abschluß der Fortbildung

- a) Die Fortbildung muß in einem Zeitraum von 6 Jahren mit der 2. Prüfung beendet sein.
- b) Die 2. Prüfung besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an fünf Aufbaukursen, dem Nach-

weis von zwei anerkannten schriftlichen Hausarbeiten und einem Kolloquium vor einem Prüfungsausschuß.

- c) Die Mitarbeiter richten einen Antrag auf Anerkennung der 2. Prüfung über die Anstellungskörperschaft an das Landeskirchenamt. Dem Antrag sind beizufügen die Testate mit dem Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgesehenen Aufbaukursen und über zwei anerkannte schriftliche Hausarbeiten. Ferner sollen dem Antrag Nachweise über die Tätigkeit nach Abschluß der Grundausbildung beigelegt werden (Dienstzeugnisse u. a.).
- d) Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet der Ausschuß.
- e) Der Prüfungsausschuß wird vom Landeskirchenamt berufen. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Landeskirchenamtes.
- f) Über die bestandene 2. Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die Testate sowie die Themen der anerkannten schriftlichen Arbeiten und das Kolloquium verzeichnet sind.

5. Kosten der Fortbildung

- a) Die Mitarbeiter zahlen für ihre Teilnahme an den Aufbaukursen einen Verpflegungskostenbeitrag.
- b) Die Mitarbeiter tragen ihre Reisekosten. Diese Kosten können ganz oder teilweise von der Anstellungskörperschaft erstattet werden.
- c) Im übrigen werden die Kosten der Aufbaukurse von der Landeskirche getragen.

6. Schlußbestimmung

Über Ausnahmen und Zweifelsfälle bei der Anwendung dieser Bestimmungen entscheidet das Landeskirchenamt.

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis H a m m wird eine weitere (6.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 (Kirchliches Amtsblatt S. 158).

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1967 in Kraft.

Bielefeld, den 24. Oktober 1967.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Wil m

(L. S.)

Nr.: 26111/Hamm VI/6

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis H a m m wird eine weitere (7.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 (Kirchliches Amtsblatt S. 158).

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1967 in Kraft.
Bielefeld, den 20. Oktober 1967.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

D. T h i m m e

(L. S.)

Nr.: 26111/II/Hamm VI/7

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde C a s t r o p, Kirchenkreis Herne, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1967 in Kraft.
Bielefeld, den 30. Oktober 1967.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

Dr. W o l f

(L. S.)

Nr.: 26017/Castrop 1 (4)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis M ü n s t e r wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der

Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 (Kirchliches Amtsblatt S. 158).

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1967 in Kraft.
Bielefeld, den 30. Oktober 1967.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

D. T h i m m e

(L. S.)

Nr.: 26110/Münster VI/3

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis M ü n s t e r wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 (Kirchliches Amtsblatt S. 158).

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1967 in Kraft.
Bielefeld, den 30. Oktober 1967.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

D. T h i m m e

(L. S.)

Nr.: 26110/II/Münster VI/4

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde D e r n e, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1967 in Kraft.
Bielefeld, den 30. Oktober 1967.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

D. T h i m m e

(L. S.)

Nr.: Dortmund-Derne 1 a

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Soest wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet. Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 (Kirchliches Amtsblatt S. 158).

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1967 in Kraft.
Bielefeld, den 24. Oktober 1967.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
D. Thimm e

(L. S.)

Nr.: 26112/Soest VI/2

Persönliche und andere Nachrichten

Berufen sind:

Hilfsprediger Bodo Helmbold Geddert zum Pfarrer im Dienst des Kirchenkreises Herford, als Nachfolger des zum Studienleiter für den Visitationsbezirks Frankfurt/Main berufenen Pfarrers Thelemann;

Hilfsprediger Walther Hüffmeier zum Pfarrer der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hemer, Kirchenkreis Iserlohn, als Nachfolger des in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland übernommenen Pfarrers Dee;

Pfarrers Ernst-August Kley, bisher Ev. Akademie Bad Boll, zum Pfarrer beim Pädagogischen Institut der Ev. Kirche von Westfalen in Villigst als Nachfolger des Pfarrers Heinrich Tappenbeck, der in die Zentrale des Gustav-Adolf-Werkes der Ev. Kirche in Deutschland berufen worden ist;

Pfarrer Helmut Kornemann zum Pfarrer und Studienleiter der Westfälischen Landeskirchenmusikschule in Herford als Nachfolger des in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Valdorf berufenen Pfarrers Mittring;

Militär-Pfarrer Gerhard Tiemann zum Pfarrer der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hartum, Kirchenkreis Minden, in die neu errichtete 2. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Manfred Zabel zum Pfarrer des Kirchenkreises Siegen in die 3. Kreis Pfarrstelle als Nachfolger des in den Dienst der Ev. Kirchengemeinde Hennen berufenen Pfarrers Dr. Günter Breer.

Bestätigt sind:

die von der Kreissynode Herne am 15. Okt. 1967 vollzogene Wahl des Pfarrers Fritz Schwarz zum Superintendenten, des Pfarrers Decke-Cornill

zum Synodalassessor und des Pfarrers Götz Kratzenstein zum 2. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Herne.

Zu besetzen sind:

die durch Beschluß der Kirchenleitung neu errichtete (17.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Schwerte an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Martin Bach in die rheinische Landeskirche frei gewordene 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lütgendortmund, Kirchenkreis Dortmund-West, durch eine Pastorin. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund-West an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch Berufung des Pfarrers Hartmann nach Gelsenkirchen erledigte (1.) Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Pr. Oldendorf, Kirchenkreis Lübbecke. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lübbecke an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Gestorben sind:

der Pfarrer und Superintendent i. R. Ernst Achenbach, früher in Niederschelden, Kirchenkreis Siegen, am 9. Oktober 1967 im 66. Lebensjahr;

der Pfarrer und Superintendent i. R. Dr. Wilhelm Bartelheimer, früher in Herford-Münster-Kgmd., Kirchenkreis Herford, am 18. Oktober 1967 im 65. Lebensjahre;

der Pfarrer i. R. Ernst Johann-to-Settel, früher in Westerkappeln, Kirchenkreis Tecklenburg, am 18. Oktober 1967 im 87. Lebensjahre;

der Pfarrer i. R. Franz Kreutler, früher in Bövinghausen, Kirchenkreis Dortmund-West, am 10. Oktober 1967 im 73. Lebensjahre;

der Pfarrer i. R. Hellmut Zachow, früher in Meiningsen, Kirchenkreis Soest, am 18. September 1967 im 58. Lebensjahre.

Druckfehlerberichtigung

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 10/1967, Seite 135, letzte Zeile, muß es heißen:

„In der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt, Kirchenkreis Soest, ...“

Stellenangebot

Die Ev. Kirchengemeinde Bocholt hat mitgeteilt, daß ein Gemeindeamtsleiter — möglichst mit beiden kirchlichen Verwaltungsprüfungen — gesucht wird. Bezahlung erfolgt nach BAT. Bo-

cholt ist eine Mittelstadt (50 000 Einwohner) im westlichen Münsterland, Ortsklasse S. Alle Schulen vorhanden. Zur Kirchengemeinde gehören 7 500 Gemeindeglieder in drei Pfarrbezirken. Anfragen und Bewerbungen werden erbeten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Bocholt, z. H. Pfarrer H. W. P o h l, 429 B o c h o l t, Dinxperloer Str. 173.

Verkauf von zwei Fotokopier-Geräten.

Das Landeskirchenamt hat preisgünstig 2 Fotokopiergeräte (Luxacopy), Wechselstrom 220 Volt, abzugeben.

Größe: 1. Gerät	DIN A 4
einfach und doppelseitig zu fotokopieren	
2. Gerät	DIN A 3
einfach und doppelseitig zu fotokopieren.	

Näheres zu erfragen beim Landeskirchenamt, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740, Telefon: 6 47 11, Statistische Abteilung.

Erschienene Bücher und Schriften

Manfred Seitz / Friedrich Thiele „**Wir beten**“, Gebete für Menschen von heute, MBK-Verlag Bad Salzuflen — Schriftenmissions-Verlag Gladbeck, 13,80 DM.

Mit Freude weisen wir auf diese wirklich gute Gebetssammlung hin. Schon die „Anleitung zum Beten“ am Beginn des Buches ist ein Gewinn zu lesen, weil sie sich darum bemüht, dem gehetzten, niemals zeithabenden Menschen unserer Tage mit kleinen Schritten Mut zu machen, wieder das Beten zu lernen. Die Gebete selber geben Gebetshilfen für jeden Reifegrad des Glaubens und Gebetslebens. Der Beter lernt, seine Alltagssituation so vor Gott zu stellen, wie wir es grundsätzlich aus den Psalmen kennen. Nun aber geschieht es in der Arbeitswelt unserer Tage mit Betriebsklima und Fernsehen, mit den Gefahren der Straße und den Nöten und Freuden der Familie im Tages- und Jahresablauf. Wenn dieses Buch auch für die Auslage auf dem Schrifftisch wohl zu teuer ist, so sollten wir doch unsere Gemeindeglieder bei sich bietenden Gelegenheiten, vor allem auch bei Auswahl von Geschenken, darauf hinweisen.

Dr. Helmar Junghans „**Die Reformation in Augenzeugenberichten**“, Vorwort von Prof. D. Franz Lau. 544 Seiten mit Zeittafel, Worterläuterungen, Chronisten- und Quellenverzeichnis, Personenregister und 37 Abbildungen nach zeitgenössischen Originalen auf Kunstdruck. Leinen 24,80 DM (Karl Rauch Verlag Düsseldorf).

In der höchst verdienstvollen Reihe der Augenzeugenberichte ist soeben der o. a. neue Band erschienen, auf den wir gern hinweisen. Es ist überraschend, wie lebendig die Zeit für uns wird, wenn wir diese Briefe und Schilderungen dieser Zeit lesen, mit ihren glanzvollen Höhepunkten, aber auch ihrem enttäuschenden Alltag, ihren Schönheiten, aber auch ihren erschreckenden Brutalitäten, ihren Wundern und ihren beschämenden Menschlichkeiten, ihren grenzenlosen Hoffnungen und ihren tie-

fen Verzweiflungen. Für Predigt, Unterricht und Vortrag ist dieses Buch eine wertvolle Fundgrube, deren Erwerb den Käufer nicht reuen wird.

Gern nehmen wir die Gelegenheit wahr, auch auf andere Bände aus der Reihe der „Augenzeugenberichte“ hinzuweisen, die für unser Arbeitsgebiet von besonderem Interesse sind: „**Die Kreuzzüge**“, „**Die Hugenottenkriege**“ und der „**Dreißigjährige Krieg**“.

Neuerscheinungen der Siebenstern-Taschenbücher:

Martin Luther „**Das schöne Confitemini**“ Band 98

Martin Dibelius „**Die Botschaft von Jesus Christus**“ Band 99

Gerhard von Rad „**Die Botschaft der Propheten**“ Band 100/101.

Hoch zu loben ist das Bemühen des Verlages, wesentliche Werke evangelischen wissenschaftlichen Schrifttums in wohlfeilen Ausgaben herauszubringen. In erster Linie ist dabei die neu bearbeitete Calwer-Luther-Ausgabe zu nennen, von der jetzt Band 7 vorliegt: Sendbrief vom Dolmetschen, Voreden zum Alten Testament und zum Psalter, Auslegungen des 118. und 1. Psalms. Gern sei noch einmal auf die Ergänzungsbände von H. Feusel: „**Dr. Martin Luther, Leben und Werk**“ hingewiesen, in denen unter reichlicher Verwendung ausführlicher Zitate eine zuverlässige, sehr gut lesbare Biographie angeboten wird (Vgl. KABl 1967 S. 81). S. 81).

Ohne Zweifel gehört das 1935 erschienene Buch von Martin Dibelius zu den heute noch grundlegenden Arbeiten der Wissenschaft am Neuen Testament. „Dibelius sammelt, was sich der kritischen Forschung als Grundbestand der eigenen Lehre Jesu darstellt.“ Dazu stellt er in den Abschnitten: „Die großen Wundergeschichten und Legenden“ die alte Schicht der Überlieferung, die nach Jesu Tod und nach den Erscheinungen, die den Glauben an Jesu stiften, in der Kirche geformt wurde. Es gibt im Augenblick kein Buch, daß in dieser allgemein verständlichen und wissenschaftlich zuverlässigen Weise ermöglicht, sich selbst die Information aus erster Hand zu erarbeiten.

Der Doppelband von Gerhard von Rad enthält alles Wesentliche, was im 2. Band der Theologie des Alten Testaments über die Botschaft der Schriftpropheten ausgeführt wurde. Um die Darlegungen für Nichttheologen lesbar zu machen, sind theologische Fachausdrücke und seltene Fremdwörter soweit wie möglich sachgerecht umschrieben. Dies ermöglicht es, dieses wertvolle Buch auch dem theologisch interessierten Nichtfachmann in die Hände zu geben.

Martin Scheel „**Ärztlicher Dienst im Umbruch der Zeit**“, 270 Seiten, 16 Fotos, Ln. 16,80 DM. Ev. Missionsverlag Stuttgart.

Der vorliegende Band ist eine Fortsetzung des 1957 erschienenen Buches „Ärzte helfen in aller Welt“. Die Lage hat sich in den letzten Jahren auf dem ärztlichen Missionsfeld so verändert, daß dieses Buch über die neue Situation Rechenschaft zu geben sucht. Man erkennt immer stärker, von wel-

cher Bedeutung die sozialen und religiösen Verhältnisse der Umwelt für die Behandlung des Patienten sind. Vor allem aber ist die Heilung unter dem Aspekt des Heils zu sehen. 1967 wurde von der Abteilung für Weltmission und Evangelisation des Ökumenischen Rates der Kirchen in Tübingen eine Tagung veranstaltet, die dieses Problem zu klären suchte. An ihr nahmen Ärzte und Theologen aus aller Welt teil. Ein Ergebnis und Weiterführung dieser Diskussion sind die Berichte der 18 Mitarbeiter aus vielerlei Ländern, mit sehr lebendigen und aktuellen Beiträgen aus ihrer Arbeit und sehr präzisen Vorschlägen, wie der Dienst im Zeitalter der Ökumene am besten getan werden kann.

Walter Günther „**Von der Sendung der Gemeinde**“. Der Beitrag der Weltmission zu ihrer Erneuerung, Heft 28/29 aus der Schriftenreihe Weltmission heute, Evangelischer Missionsverlag Stuttgart, 3,80 DM.

Georg Vicedom „**Die Mission am Scheidewege**“, Luth. Verlagshaus Berlin im Auftrag des Ausschusses der Vereinigten Evang. Luth. Kirche Deutschlands für Fragen des gemeindlichen Lebens „Missionierende Gemeinde“ Heft 14.

Beide Hefte bemühen sich, aus der neuen Situation auf dem Missionsfeld, die durch die Selbstständigkeit der Kirchen in den Entwicklungsländern gegeben ist, ihre Folgerungen zu ziehen, um die Gemeinden an diesem Geschehen lebendig Anteil nehmen zu lassen. Dieses ist jedoch nicht gemeint in der Haltung eines interessierten Zuschauers, sondern als Aufruf, die alte Aufgabe neu zu durchdenken. Volksmission und Weltmission sind so eng miteinander verknüpft und auch ohne den diakonischen Auftrag nicht zu denken, daß für die Gemeinden selbst aus dieser Neubesinnung eine Erneuerung ihres gemeindlichen Lebens erfolgen könnte. Beide Schriften geben eine Fülle wertvollster Anregungen.

Waldemar Wilken „**Brücken zur Kirche**“, Luth. Verlagshaus Berlin 1967, Missionierende Gemeinde, Sonderband II, Pappband 19,80 DM.

Viele Leser werden diesem Buch mit dem gleichen Mißtrauen begegnen, wie ein Pfarrer, dem man vor 50 Jahren zugemutet hätte, den Film in der Gemeindearbeit zu verwenden. Der Leser merkt schnell, daß es hier nicht um faule Reklametricks

geht oder um raffinierte Schleichwerbung, mit der sich die Kirche empfehlen will, sondern um das nüchterne Bemühen, auch den Gemeinden die Möglichkeiten zu zeigen, mit denen sie den heutigen Menschen aufmerksam machen und ansprechen kann. Um ihres Auftrages willen darf sich die Gemeinde nicht damit begnügen, ihre Arbeit und ihre mannigfachen Angebote nur durch Kanzelabkündigungen oder langweilige Aushänge bekanntzumachen. In der Tat geschieht auch seit langem in den Gemeinden viel mehr, zum Teil wird sogar schon Vorbildliches geleistet. W. Wilken hat das Verdienst, das Nachdenken über „die Werbung der Kirche“ von Grund auf anzuregen. Im letzten Abschnitt des Buches zeigt er eine Fülle praktischer Möglichkeiten, die hier und dort schon mit Erfolg geübt, aber bisher noch nicht in solcher Breite zusammengefaßt und dargestellt worden sind. Hier wird jede Gemeinde finden können, was in ihrer Situation bei dem jeweiligen Ziel angemessen ist. Daß beschämend schlechte Gegenbeispiele nicht verschwiegen werden, sei dem Autor besonders gedankt.

Hans-Gerhard Koch „**Luthers Reformation in kommunistischer Sicht**“, 264 Seiten, Paperback 12,80 DM, Quell-Verlag Stuttgart.

Im rechten Augenblick erscheint diese wichtige Arbeit. Sie gibt uns das Material in die Hand, das es uns erlaubt, nicht nur die Absicht der staatlichen Feiern in der DDR zum Reformationsjubiläum zu verstehen, sondern zeigt an dem Modell der Reformation in sehr guter Weise auf, wie in der DDR deutsche Geschichte gesehen und gelehrt wird. Es wird hier exemplarisch deutlich, wie schnell sich unser Volk diesseits und jenseits der Mauer auseinanderlebt und wie unendlich schwer es schon in wenigen Jahren sein wird, uns miteinander zu verständigen. Darüber hinaus aber ist das in diesem Buch vorgelegte Material anregend genug, unsere eigene Betrachtung der Reformation zu überprüfen. Haben wir in dem komplexen Vorgang der deutschen Reformation wirklich alle wesentlichen Komponenten gesehen und sie der Wirklichkeit entsprechend ausgewertet oder ist nicht auch unser Geschichtsbild in der Gefahr, einseitig und verengt zu werden? So nehmen wir gern Anlaß, auf diese Neuerscheinung hinzuweisen, dessen Verfasser sich bereits mit anderen Veröffentlichungen als ein zuverlässiger Kenner der geistigen Vorgänge in der DDR ausgewiesen hat.

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. Postfach 2740. - Fernruf Nr.: - 6 47 11-13/6 55 47-48. - Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. - Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. - Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 14069 beim Postscheckamt Dortmund, Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld, Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns-genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. - Druck: Ernst Gieseking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.